



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Stadtplanungsamt

28.01.2026

Ihre Ansprechpartner:

Herr Günther

Telefon: 492-6157

Guenther@stadt-muenster.de

Herr Geitel

Telefon: 492-6193

Geitel@stadt-muenster.de

Betrifft

Bebauungsplan Hilstrup Nr. 13 "Kläranlagenerweiterung Hilstrup-West"
Satzungsbeschluss zur Aufhebung

Beratungsfolge

| | | |
|------------|---|--------------|
| 26.02.2026 | Bezirksvertretung Münster-Hilstrup | Anhörung |
| 12.03.2026 | Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung | Vorberatung |
| 25.03.2026 | Hauptausschuss | Vorberatung |
| 25.03.2026 | Rat | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Aufhebung des Bebauungsplans Hilstrup Nr. 13: Kläranlagenerweiterung Hilstrup-West wird gemäß der §§ 2 und 10 Baugesetzbuch sowie der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans Hilstrup Nr. 13 wird ebenfalls beschlossen.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich folgende Flurstücke:

Gemarkung Hilstrup, Flur 14, Flurstück 131 sowie Teile der Flurstücke 127, 128, 152 und 170.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Hilstrup Nr. 13: Kläranlagenerweiterung Hilstrup-West entstehen der Stadt Münster keine unmittelbaren Kosten. Hierdurch wird die planungsrechtliche Grundlage zur Erweiterung der Kläranlage sichergestellt. Die Inhalte für den Ausbau der Kläranlage können der Vorlage zur Planung des Ausbaus der Kläranlage Hilstrup-West (V/0135/2021) entnommen werden.

Begründung:

Mit dem Beschluss über die Auslastung und den Ausbau der Münsteraner Kläranlagen (V/0135/2021) beauftragte der Rat der Stadt Münster am 23.06.2021 die Verwaltung, die bestehenden Kläranlagen Am Loddenbach und Geist aufzugeben und an die Kläranlage Hiltrup anzuschließen. Die Zentralisierung der Abwasserreinigung durch den Ausbau der Kläranlage Hiltrup und die damit verbundene Aufhebung der Einleitungen der Kläranlagen Am Loddenbach und Geist sind zentrale Elemente der 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts der Stadt Münster ([V/0282/2021](#), ebenfalls in der Ratssitzung am 23.06.2021 beschlossen). Die Kläranlage Hiltrup ist daher wegen der geplanten Zentralisierung der Abwasserreinigung an ihrem Standort zu erweitern.

Dieses Vorhaben ist unter Berücksichtigung der damaligen Planungsziele des Bebauungsplans Hiltrup Nr. 13 nicht umsetzbar, da das bislang ausgewiesene Baufeld hierfür nicht ausreicht. Zukünftig muss die im Bebauungsplan festgesetzte „von der Bebauung freizuhaltende Fläche“ bebaut werden. Zur Anpassung des Planungsrechts wird der Bebauungsplan hiermit aufgehoben. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans wird der entsprechende Geltungsbereich zukünftig in den planungsrechtlichen Außenbereich eingeordnet, sodass eine Zulässigkeitsprüfung von Vorhaben zukünftig nach § 35 BauGB zu erfolgen hat. Der durch § 35 BauGB geschützte Außenbereich ist dabei generell von Bebauung freizuhalten. Vorhaben im Außenbereich sind nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine ausreichende Erschließung vorhanden ist und wenn es sich um sogenannte privilegierte Vorhaben im Außenbereich handeln. Die angestrebte Kläranlagenerweiterung ist ein solches privilegiertes Vorhaben im Außenbereich und somit an dem Standort umsetzbar.

Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) fand zwischen dem 06.02.2025 und einschließlich dem 06.03.2025 statt. Hierzu wurden die Vorentwürfe sowohl auf der städtischen Internetseite www.stadt-muenster.de/stadtplanung als auch im Kundenzentrum des Stadthauses 3 bereitgestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte parallel.

Die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 21.07.2025 bis einschließlich 29.08.2025 durchgeführt. Auch in diesem Verfahrensschritt konnten die Planunterlagen über die oben erwähnte Internetseite sowie über die Auslegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 eingesehen werden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte ebenfalls zeitgleich.

Die zu diesen Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 1 dargestellt. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen sind den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

In Vertretung
gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A
Anlage 1 – Stellungnahmen
Anlage 2 – Begründung
Anlage 3 – Planzeichnung